

Mittheilung des Senats

vom 9. November 1877.

1. Abänderung des § 3 des Anhanges der Schiffspassagierverordnung von 1866.

Dem Senate hat die Behörde für das Auswandererwesen im Einverständnisse mit der Handelskammer vorge stellt, daß es sich empfehle, der dem Interesse der Auswanderer widersprechenden Anwendung des Verbots in § 3 des Anhangs der am 9. Juli 1866 bekannt gemachten, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffenden Verordnung durch eine Bestimmung vorzubeugen, welche, in Anschluß an den Wortlaut des erwähnten Verbots:

„Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern ist Jedermann untersagt.“

auszudrücken haben würde,

daß dieses Verbot auf den Verkauf directer Billets zur Beförderung vom Einschiffungsplatze bis zum überseeischen Bestimmungsorte im Innern keine Anwendung finden solle.

Der Senat hat den Antrag der genannten Behörde seiner Prüfung unterzogen und sich überzeugt, daß es den Auswanderern nicht selten erwünscht sein müsse, die in Frage stehenden Billets in der angedeuteten Verbindung mit ihren Seereisebillets erhalten zu können, und durchaus kein erhebliches Bedenken obwalte, einen derartigen Geschäftsbetrieb zu gestatten.

Da nun ihm berichtet worden ist, daß in einem vorgekommenen Falle jenes Verbot auf die bezeichneten directen Billets gerichtliche Anwendung gefunden hat, so hält er den Erlaß einer sachgemäßen Bestimmung an der Zeit, damit fernerhin nicht ein Verfahren behindert wird, welches einerseits den Auswanderern zum Vortheil gereicht und andererseits denselben keineswegs den Schutz entzieht, welchen das im Uebrigen fortbestehende Verbot gewährt. Dies Verbot sollte seiner Zeit den Umrissen von Eisenbahnagenten entgegenwirken, durch welche unerfahrene Auswanderer übervorthcilt wurden, dasselbe bleibt, wie bemerkt, zwar in Geltung, dessen Anwendung aber auf Verträge der Auswanderer mit den Expedienten, welche die See- und Weiterbeförderung in der durch das nachfolgende Gesetz angedeuteten Weise zu beschaffen im Stande sind, entbehrt in der That jeglicher Rechtfertigung.

Die Frage, ob im vorliegenden Falle die Zustimmung der Bürgerchaft erforderlich sei, glaubt übrigens der Senat unter Hinweisung auf die in den Jahren 1864 bis 1866 dieserhalb gepflogenen verfassungsmäßigen Verhandlungen und den daraus sich ergebenden Rechtsvorbehalt unerörtert lassen zu sollen, und ersucht demnach die Bürgerchaft, sich mit dem Erlasse nachstehender Bestimmung einverstanden zu erklären.

Anlage.

Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung vom 9. Juli 1866 wegen Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerchaft was folgt:

Die Bestimmung unter Nr. 3 des Anhangs zu der Verordnung vom 9. Juli 1866, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffend, welche lautet:

„Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern ist Jedermann untersagt.“

erhält den Zusatz:

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Verträge, welche mittelst einer Urkunde die Verpflichtung zur Seebeförderung sammt derjenigen zur überseeischen Landbeförderung umfassen.

Beschlossen 2c.

2. Stempelpapier.

Der Senat erklärt sich mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 7. d. Mts. einverstanden und wird für die Verkündigung des Gesetzes, die jährlichen Steuern für das Jahr 1878 betreffend, mit den beschlossenen Abänderungen Sorge tragen.

3. Aufhebung der Consumtionsabgabe für die Bewohner der Neuenlander Feldmark.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 7. d. Mts. bei.

Dieß Brief ist ein Beweis, daß ich die
 Sache nicht als eine bloße
 Angelegenheit betrachte, sondern als eine
 Angelegenheit, die die Ehre der
 Nation berührt.

Sehr geehrter Herr,

2. Abschnitt

Der Senat will die Sache nicht als eine
 Angelegenheit betrachten, sondern als eine
 Angelegenheit, die die Ehre der
 Nation berührt.

3. Abschnitt der Verhandlungen für die Entscheidung der

Verhandlungen der

Der Senat will die Sache nicht als eine